BU Nr. 008/2019

Bebauungsplan nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften "Stadtbücherei Weinstadt" im Stadtteil Beutelsbach
- Beschluss der Namensänderung von „Stadtbücherei Beutelsbach„ in „Stadtbücherei Weinstadt"
- Beschluss des Abwägungsvorschlags
- Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

Gremium	**am**	
Technischer Ausschuss	10.01.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	31.01.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Namensgebung des Bebauungsplans von „Stadtbücherei Beutelsbach“ in „Stadtbücherei Weinstadt“.
2. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Behandlung und Abwägung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange und der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die jeweiligen Abwägungen den Trägern öffentlicher Belange, den Behörden sowie den Bürgern zuzustellen.
3. Der Bebauungsplan „Stadtbücherei Weinstadt“ wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 12.12.2018.
4. Die Örtlichen Bauvorschriften „Stadtbücherei Weinstadt“ werden nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 12.12.2018.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	15.000 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	200.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	51.10.0200 - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Planen, Bauen, Wohnen

Verfasser:

17.12.2018 / 61 / Schlegel

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Stadtplanungsamt	Schliesing, Amrit	17.12.2018
Liegenschaftsamt	Heinisch, Karlheinz	18.12.2018
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	19.12.2018
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	19.12.2018

Sachverhalt:

Mit öffentlicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 14.12.2017 wurde das Bebauungsplanverfahren „Stadtbücherei Beutelsbach“ durch einen Aufstellungsbeschluss (BU 270/2017) eingeleitet.
Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung fand vom 27.04.2018 – 01.06.2018 statt.
In seiner öffentlichen Sitzung hat der Gemeinderat am 27.09.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans seinem Textteil und der Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften und den vorgeschlagenen Abwägungen zugestimmt.

Die eingegangen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage vom 24.10.2018 bis 23.11.2018 bewirken keine Änderungen im Bebauungsplan.
Die Stellungnahmen sind mit Abwägungsvorschlägen in beiliegender Tabelle zusammengestellt.
Aufgrund der Informationen des Landratsamts wurde der Hinweis Bodenschutz unter C1 ergänzt, dass keine Altlasten, altlastenverdächtigte Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind. In den Hinweisen unter C 7 Baugrund wurden zur Klarstellung Verfahrenserfordernisse zum Thema Grundwasser beigefügt.
Die Bedenken zur Anordnung der Stellplätze als Senkrechtstellplätze, zur Verkehrssicherheit und zur Geschwindigkeitsreduktion von Seiten der Polizei und der VVS werden weiterhin zurückgestellt. Die bestehenden Senkrechtstellplätze müssen aufgrund der angespannten Parkierungssituation im Ortskern Beutelsbach erhalten bleiben. Durch Umbaumaßnahmen außerhalb des Plangebietes wird die Verkehrssicherheit erhöht.
Der erneute Einwand eines Angrenzers hinsichtlich Erschütterung, Grundwasser und Beweissicherung wurde bereits in die Hinweise aufgenommen und wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Weiterhin ging von Seiten der Öffentlichkeit die Anregung ein, öffentliche Stellplätze in der Tiefgarage zur Verfügung zu stellen. Auch diese Anregung löst keine Änderung des Bebauungsplans aus.

Von Seiten der Verwaltung wird angeregt, den Name des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften von „Stadtbücherei Beutelsbach“ in „Stadtbücherei Weinstadt“ zu ändern. Dies wurde in den Unterlagen bereits entsprechend angepasst. Ein entsprechender Beschluss sollte vom Gemeinderat hierzu gefasst werden. Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss über die Namensänderung informiert.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass zusätzlich zu den Ausführungen in Kapitel 2 der Begründung, das § 13 a Verfahren auch angewendet werden kann, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auf der Markung der Stadt Weinstadt und somit im Umkreis des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden.

Satzung
über die Aufstellung des Bebauungsplans
und die örtlichen Bauvorschriften
„Stadtbücherei Weinstadt“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in öffentlicher Sitzung am 31.01.2019 den Bebauungsplan „Stadtbücherei Weinstadt“ und die örtlichen Bauvorschriften jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke, die sich vollständig innerhalb der Abgrenzung befinden: 140, 141/2, 143/1, 143/2, 144, 144/3, 145/1, 145/2, 146/2, Gemarkung Beutelsbach.
Nur teilweise innerhalb der Abgrenzung liegen die Flurstücke mit den folgenden Nummern: 40, 202, Gemarkung Beutelsbach.

Maßgebend ist der nachfolgende Lageplan vom 18.04.2018:

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Planteil mit Planzeichnung im M 1:500 incl. Planzeichenerklärung vom 12.12.2018

2. Textteil bestehend aus: vom 12.12.2018
   - Teil A, Planungsrechtliche Festsetzungen
   - Teil B, Örtliche Bauvorschriften

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

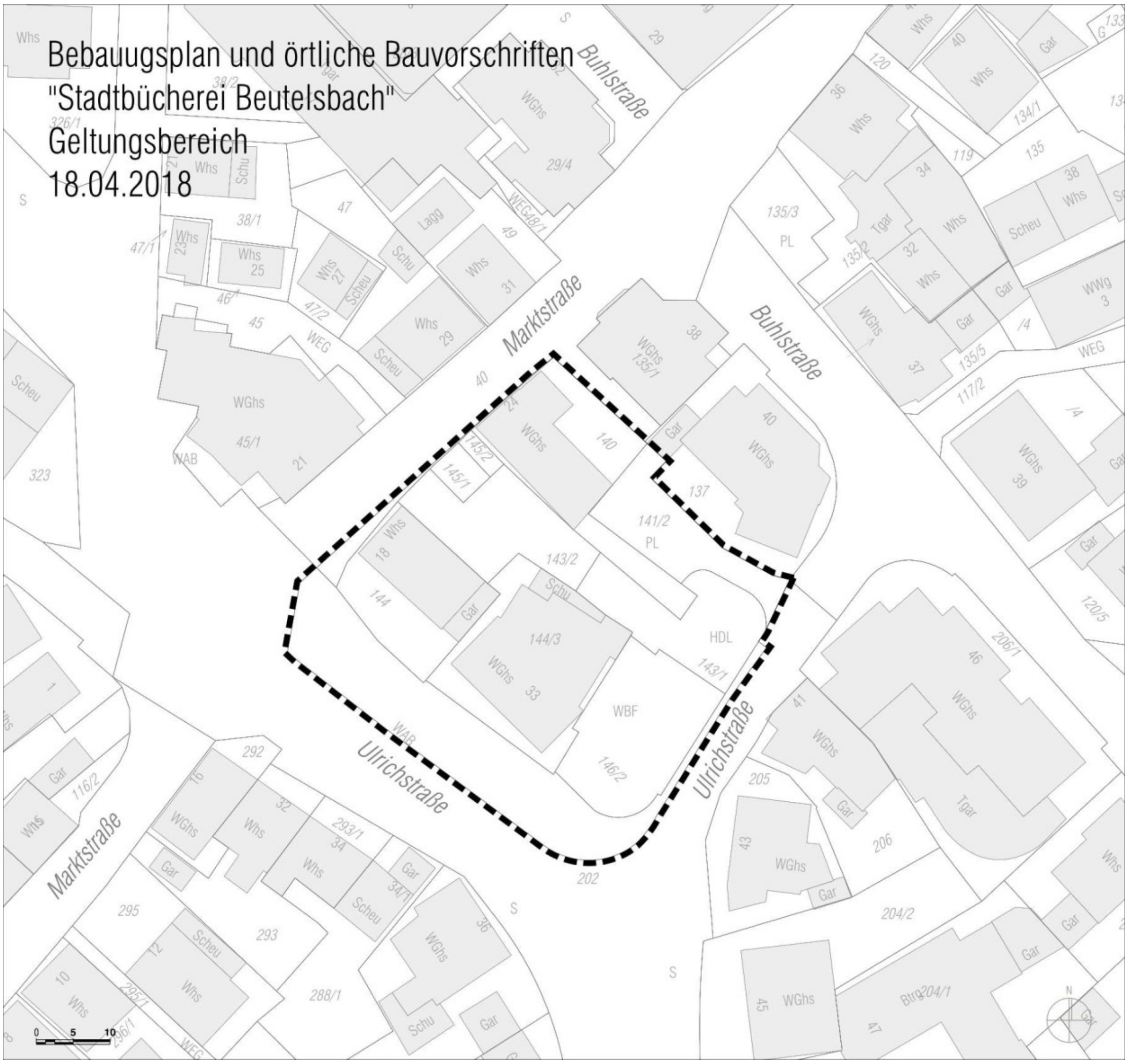
Bebauugsplan und örtliche Bauvorschriften
"Stadtbücherei Beutelsbach"
Geltungsbereich
18.04.2018
Buhlstraße
Marktstraße
Buhlstraße
Ulrichstraße
Ulrichstraße
Marktstraße